## INSTITUT FÜR BAUPHYSIK



INH. DIPL.-PHYS. G. ZEITLER

- IMMISSIONSSCHUTZ
(Emissionen und Immissionen)
Gemeinde Röttenbach
- BAULEITPLANUNG
(Bebauungspläne)
Deutschherrnstraße 6

91187 Röttenbach

- BAUPHYSIK
(Luft- und Trittschall)
AKUSTIK

Bebauungsplan Nr. 17 Gewerbegebiet „Am Fünfteilholz II „ der Gemeinde Röttenbach
hier: Schalltechnische Untersuchung

Auftraggeber: | Gemeinde Röttenbach |
| :--- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

Planung:
Planungsbüro P4
Allersberger Straße 185 / L1
90461 Nürnberg

Planungsstand:
Bebauungsplanentwurf M 1: 1000 05.05.00

Bearbeitung:
Institut für Bauphysik
Inh. Dipl. Phys. G. Zeitler
Postfach 1241
90589 Schwarzenbruck

Auftragsnummer:
MAI_19 / 00

Datum:
02.06.2000

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Vorgaben ..... 3
2. Lage des geplanten Bebauungsgebietes ..... 3
3. Ermittlung der Geräuschemissionen ..... 3
3.1 Bestehende Gewerbegebiete ..... 3
3.2 Geplantes Gewerbegebiet ..... 4
4. Ermittlung der Geräuschimmissionen ..... 4
4.1 Festsetzung der Berechnungspunkte ..... 4
4.2 Geräuschimmissionen ..... 5
5. 

Zusammenfassung und Empfehlung ..... 7

## 1. Einleitung und Vorgaben

Die Gemeinde Röttenbach hat das Institut für Bauphysik, Inh. Dipl. Phys. G. Zeitler, beauftragt, die schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 17 "Am Fünfteilholz II" in 91187 Röttenbach durchzuführen.

Dabei sind die Geräuschimmissionen im südlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet aus den bestehenden und geplanten gewerblichen Bauflächen zu ermitteln. Aufgrund der Summenwirkung der Geräusche aus allen gewerblichen (geplant und bestehend) Bauflächen sollen geeignete flächenbezogene Schalleistungspegel für die geplante gewerbliche Baufläche vorgeschlagen werden.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, insbesondere der DIN 18005 und TA - Lärm (1998). Der Stand der Technik wird beachtet.

Als Bearbeitungsgrundlage stellte die Gemeinde Röttenbach den Bebauungsplan Nr. 10, 16 sowie Entwürfe des geplanten Bebauungsgebietes Nr. 17 im Maßstab M 1: 1000 jeweils in der rechtskräftigen bzw. aktuellen Fassung zur Verfügung.
2. Lage des geplanten Gewerbegebietes

Das geplante, ca. 24 ha umfassende zu untersuchende Gebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Röttenbach. Es grenzt im Süden und Osten an die bestehenden und schon weitgehend bebauten Gewerbegebiete Nr. 10 ung Nr. 16 von Röttenbach. Im Südosten grenzt es an ein allgemeines Wohngebiet Nr. 15 „Im Steinfeld".

## 3. Ermittlung der Geräuschemissionen

### 3.1 Bestehende Gewerbegebiete (Vorgaben It. Bebauungsplan)

- Bebauungsplan Nr. 10 (südlich des geplanten Bebauungsgebietes)

Das Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. 10 ist schon weitgehend aufgefüllt.
Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden höchstzulässige Emissionskontingente (immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel) festgelegt.
Diese Emissionskontingente werden in den weiteren Berechnungen zur Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten in Ansatz gebracht.

- Bebauungsplan Nr. 16 (nordöstlich des geplanten Bebauungsgebietes)

Für das östlich an das Plangebiet angrenzende Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr. 16 wurden ebenfalls im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes höchstzulässige Emissionskontingente festgelegt.
Diese Emissionskontingente werden ebenfalls in den weiteren Berechnungen zur Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten in Ansatz gebracht.

### 3.2 Geplantes Gewerbegebiet

Da bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet die Art der in diesem Gebiet unterzubringenden Anlagen noch nicht bekannt ist, werden zur Berücksichtigung der Summenwirkung der Geräusche aus allen relevanten Gewerbegebieten bei der Ermittlung der Emissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet gemäß dem Schreiben des LfU 2, $2 / 5$ Oktober 1992 die Orientierungswertanteile bzw. flächenbezogenen Schalleistungspegel und somit die Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der o.g. bestehenden Gewerbebetriebe bestimmt.

## 4. Ermittlung der Geräuschimmissionen

### 4.1 Festsetzung der Berechnungspunkte (BP)

Durch das geplante und die bestehenden Gewerbegebiete werden Geräuschimmissionen im Umfeld des Gebietes verursacht. Um einen Überblick über die bestehenden und zu erwarteneden Geräuschimmissionen aus den Gewerbegebieten zu erhalten, werden in den benachbarten Siedlungsflächen (allgemeines Wohngebiet "Im Steinfeld" und Betriebswohnung im südlich gelegenen Gewerbegebiet) Berechnungspunkte festgelegt und dort die Geräuschimmissionen ermittelt und beurteilt.

Der Berechnungspunkt BP1 befindet sich südlich des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsgebietes an einem Gebäude Flur Nr. 430/23 im allgemeinen Wohngebiet. Der kürzeste Abstand des BP1 zur Gebietsgrenze des Plangebietes beträgt ca. 180 m . Seine Höhe über Geländeoberkante wird mit 5 m in Ansatz gebracht.

Der Berechnungspunkt BP2 befindet sich ebenfalls südlich des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsgebietes an einem Gebäude Flur Nr. 430/55 im allgemeinen Wohngebiet. Der kürzeste Abstand des BP2 zur Gebietsgrenze des Plangebietes beträgt ca. 190 m . Seine Höhe über Geländeoberkante wird mit 5 m in Ansatz gebracht.

Der Berechnungspunkt BP3 befindet sich auch südlich des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsgebietes an einem Gebäude Flur Nr. 430/61 im allgemeinen Wohngebiet. Der kürzeste Abstand des BP3 zur Gebietsgrenze des Plangebietes beträgt ca. 260 m . Seine Höhe über Geländeoberkante wird mit 5 m in Ansatz gebracht.

Der Berechnungspunkt BP4 befindet sich südlich des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsgebietes an einem Gebäude Flur Nr. $529 / 1 \mathrm{im}$ Gewerbegebiet Bebauungsplan Nr . 10. Der kürzeste Abstand des BP4 zur Gebietsgrenze des Plangebietes beträgt ca. 10 m . Seine Höhe über Geländeoberkante wird mit 5 m in Ansatz gebracht.

Die o.g. Berechnungspunkte sind den Berechnungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 entnommen.

### 4.2 Geräuschimmissionen

Bei der schalltechnischen Beurteilung von Bebauungsplänen für Baugebiete mit geräuschemittierenden Anlagen ist sicher zustellen, daß am maßgebenden Immissionsort (Berechnungspunkt) in der näheren Umgebung des emittierenden Gebietes die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, bzw. die Immissionsrichtwerte der TA - Lärm (1998) für die Beurteilungspegel der Geräusche von allen Anlagen ( bestehend und geplant) beachtet werden.

Gemäß der Schriftenreihe des LfU 2, $2 / 5$ (Oktober 1992), München, werden die zulässigen Geräuschemissionen bzw. - immissionen aus den Gewerbegebieten dahingehend bestimmt, daß eine Festsetzung der Immissionsrichtwertanteile bzw. Orientierungswertanteile auf schutzwürdige Gebiete durchzuführen ist.

Durch die Richtwertanteile bzw. die zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel bezogen auf den einzuhaltenden Immissionsrichtwert am Immissionsort bzw. Berechnungspunkt werden im Einwirkungsbereich emittierender Baugebiete die Richtwerte bzw. die zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel an den Immissionsorten nach bestimmten Gewichtungsfaktoren auf verschiedene Emittenten aufgeteilt.

Die Immissionsrichtwerte (IRW) betragen für:

- Gebiete in denen überwiegend Wohnungen untergebracht sind (allgemeines Wohngebiet) (BP1 bis BP3):

| tagsüber (6-22 Uhr): | $55 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |
| :--- | :--- |
| nachts (22-6 Uhr): | $40 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |

- Gebiete in denen überwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (Gewerbegebiet) BP4:
tagsüber (6-22 Uhr): $\quad 65 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$
nachts (22-6 Uhr): $\quad 50 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$

Nach den Ausführungen des Ing.-Büro Sorge, Bericht Nr. 5563.1 vom 06.07 .1998 ist die Geräuschvorbelastung an den Berechnungspunkten BP1 bis BP4 aus den Gewerbegebieten Bebauungsplan Nr. 10 und Nr. 16 mit folgenden Beurteilungspegeln in Ansatz zu bringen:

| BP | tags (6-22 Uhr): | $51 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ | nachts (22-6 Uhr): | $44 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| BP2: | tags (6-22 Uhr): | $48 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ | nachts (22-6 Uhr): | $40 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |
| BP3: | tags (6-22 Uhr): | $44 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ | nachts (22-6 Uhr): | $30 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |
| BP4: | tags (6-22 Uhr): | $50 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ | nachts (22-6 Uhr): | $33 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |

Demnach ergeben sich an den Berechnungspunkten BP1 bis BP4 folgende zulässige Richtwertanteile (IRW Plan) für das Plangebiet:

| BP1: | tags (6-22 Uhr): | $53.0 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ | nachts (22-6 Uhr): | $34.0 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |
| :--- | :--- | :--- | :--- | :--- |
| BP2: | tags (6-22 Uhr): | $53.9 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ | nachts (22-6 Uhr): | $30.0 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |
| BP3: | tags (6-22 Uhr): | $54.6 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ | nachts (22-6Uhr): | $39.5 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |
| BP4: | tags (6-22 Uhr): | $64.8 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ | nachts (22-6Uhr): | $49.9 \mathrm{~dB}(\mathrm{~A})$ |

Die zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_{W}$ " je Quadratmeterfür das geplante Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 17) berechnen sich nach LfU 2, $2 / 5$ unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Gewerbegebiete (Bebauungsplannr. 10 und 16) zu:
$L_{W} W^{\prime \prime}$ zul $=I R W$ Plan $-10 \log \Sigma F_{i} \cdot g_{i} d B$
mit: $\quad \mathrm{F}_{\mathrm{i}}=10^{0.1}\left(\Delta \mathrm{~L}_{\mathrm{Si}}-\Delta \mathrm{L}_{\mathrm{Si}}\right)=$ Gesamtfläche des Plangebietes
$\Delta \mathrm{L}_{\mathrm{Si}}=10 \log$ (Gebietsfläche) dB
$\Delta \mathrm{L}_{\text {si }}=$ Abstandsminderung einer Punktschallquelle nach DIN 18005
$g_{i}=$ Gewichtungsfaktor zur Berücksichtigung z.B. der Betriebsart, bebautes oder unbebautes Grundstück, etc.
IRW Plan = Immissionsrichtwertanteil für das Plangebiet (vgl. oben)

In der unten aufgeführten Tabelle sind die höchstzulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_{w}$ " je Quadratmeter Grundstücksfläche aufgeführt:

| Teilfläche | Schalleistungspegel $L_{w}$ <br> in $\mathrm{dB}(\mathrm{A})$ |  | immissionswirksamerflächenbezogener Schalleistungspegel$L_{\psi^{\prime \prime}}$ je min $\mathrm{dB}(\mathrm{A})$ |  |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | Tag | Nacht | Tag | Nacht |
| F1 | 103 | 83 | 60 | 40 |
| F2 | 104 | 79 | 65 | 40 |
| F3 | 106 | 81 | 65 | 40 |
| F4 | 105 | 90 | 65 | 50 |
| F5 | 106 | 91 | 60 | 50 |
| F6 | 105 | 90 | 65 | 50 |
| F7 | 105 | 90 | 65 | 50 |
| F8 | 106 | 91 | 65 | 50 |
| F9 | 105 | 90 | 65 | 50 |
| F10 | 107 | 92 | 65 | 50 |
| F11 | 105 | 90 | 65 | 50 |
| F12 | 107 | 92 | 65 | 50 |
| F13 | 104 | 89 | 65 | 50 |
| F14 | 104 | 89 | 65 | 50 |
| F15 | 105 | 85 | 60 | 40 |
| F16 | 108 | 93 | 65 | 50 |
| F17 | 104 | 79 | 65 | 40 |
| F18 | 103 | 78 | 65 | 40 |

## 5. Zusammenfassung und Empfehlung

Im näheren Umfeld des geplanten Gewerbegebietes befinden sich weitere z.T schon bebaute Gewerbegebiete. Somit wurden die Geräuschimmissionen aus dem geplanten Gewerbegebiet gemäß dem Schreiben des LfU, München 2, 2/5 Oktober 1992 und Fachseminar 1988 unter Berücksichtigung der bestehenden Gewerbegebiete anhand von zulässigen Immissionsrichtwertanteilen an 4 Berechnungspunkten an Gebäuden in der unmittelbaren Nachbarschaft ermittelt.

Durch eine geeignete Wahl der Gewichtungsfaktoren wurden aufgrund der Vorgaben (bestehende Bebauung bzw. Bebauungspläne) für das geplante Gewerbegebiet eine maximal mögliche Auslastung bezüglich der Emissionen am Tag und in der Nacht angestrebt.

Mit größer werdendem Abstand zwischen Emissionsort und Immissionsort dürfen die Schalleistungspegel eines Betriebes größer werden. Somit ist es empfehlenswert, vorzugsweise leise Betriebe wenn möglich ohne Schichtarbeit ( z.B. Lagerhallen, Elektronikbetriebe, Verwaltungsgebäude, KFZ- Werkstätten, Märkte, etc.) in den östlichen und südlichen Raum, i.e. in den dem Immissionsort am nächstgelegenen Gebiet, anzusiedeln.

Die o.g. flächenbezogenen Schalleistungspegel je Quadratmeter für die einzelnen Flächen des geplanten Gewerbegebietes sollten in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Sie betragen für:

| Teilfläche | immissionswirksamer <br> flächenbezogener Schalleistungspegel <br> $L_{w}$ " je m <br> in dB(A) |  |
| :--- | :---: | :---: |
|  | Tag | Nacht |
| F1 | 60 | 40 |
| F2-F3 | 65 | 40 |
| F4-F14, F16 | 65 | 50 |
| F15 | 60 | 40 |
| F17-F18 | 65 | 40 |

Durch entsprechende schalltechnische Untersuchungen am einzelnen anzusiedelnden Betrieb sollte der zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel und damit der zulässige Immissionsrichtwertanteil an den Berechnungspunkten nachgewiesen werden.

Für das Gutachten

G. Zeitler
(Dipl.Phys.Univ.)

Übersichtsplan Gewerbegebiet „Am Fünfteilholz II"


